

Vorsorgen

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung halten Sie schriftlich fest, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen, wenn Sie nach einem Unfall oder einer Krankheit urteilsunfähig sind. Dadurch stellen Sie sicher, dass Ihr Wille eingehalten wird. Zudem werden in schwierigen Entscheidungssituationen Angehörige entlastet, und ärztliche Behandlungsteams erhalten konkrete Handlungsanweisungen. Sowohl für Angehörige wie auch für Ärzte ist die Patientenverfügung rechtsverbindlich.

Inhalt

Massnahmen und Personen

Mit einer Patientenverfügung können Sie selbst festlegen, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit zustimmen und welche Sie ablehnen. Weiter können Sie eine oder mehrere Personen bezeichnen, die mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin über die Anwendung von medizinischen Massnahmen entscheiden dürfen.

Anordnungen

Sie können auch konkrete Anordnungen zu medizinischen Massnahmen treffen: Dies kann sowohl eine explizite Zustimmung für oder ein ausdrücklicher Verzicht auf eine bestimmte medizinische Behandlungsmethode sein. Die Umschreibung der Einstellung zu bestimmten Therapiezielen, beispielsweise einer Transplantation oder einer Obduktion, ist ebenfalls möglich.

Sie können auch nur diejenigen Punkte festhalten, die Ihnen besonders wichtig sind und über die Sie zurzeit eine klare Meinung haben. Anordnungen, die Sie nicht heute festlegen wollen oder zu denen Sie keine eindeutige Einstellung haben, können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt ergänzen.

Beispiele von medizinischen Behandlungsmethoden, die mittels Patientenverfügung geregelt werden können:

- lebenserhaltende Massnahmen
- Reanimationsmassnahmen
- künstliche Beatmung
- künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Schmerzlinderung

Weitere Anordnungen können sein:

- vertretungsberechtigte Person
- Behandlungsort
- seelsorgerische Betreuung und Sterbebegleitung
- Sterbeort

Wichtig: Alle Anordnungen in einer Patientenverfügung sind verbindlich, sofern sie gesetzeskonform sind. Die Anordnungen kommen zum Zuge, wenn die betreffende Person urteilsunfähig ist.

Wenn die Person jedoch ansprechbar und urteilsfähig ist, kann sie sich jederzeit anders entscheiden.

Formvorschriften

- Die Patientenverfügung muss schriftlich - nicht zwingend eigenhändig - errichtet, datiert und unterzeichnet sein.
 - Wer eine Patientenverfügung schriftlich errichtet, datiert und unterzeichnet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf seiner Versichertenkarte eintragen lassen.
 - Als beauftragte Person kann eine oder mehrere natürliche Person(en) bestimmt werden.
-

Handlungsbedarf

Insbesondere in folgenden Situationen kann eine Patientenverfügung von Nutzen sein:

- Wegen fortgeschrittener Demenz kann eine Person keine selbstständigen und eindeutigen Entscheidungen mehr treffen.
 - Eine schwer verunfallte Person liegt im Koma und kann sich nicht mehr äussern.
 - Eine Person erleidet einen schweren Hirnschlag und kann nicht mehr kommunizieren.
-

Dokument ausfüllen

Der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) stellt verschiedene Vorlagen von Patientenverfügungen zur Verfügung. Sie finden diese unter folgendem Link: [fmh.ch/patientenverfuegung](https://www.fmh.ch/patientenverfuegung)

Für den Inhalt der verlinkten Website ist deren Anbieter oder Betreiber verantwortlich.
Die BEKB hat keinen Einfluss darauf und übernimmt keine Gewähr für diese Inhalte.

Rechtlicher Hinweis

Die in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Sie ersetzen keine professionelle Beratung.

Wir stehen Ihnen gerne zur Seite

Für alle Ihre Fragen stehen Ihnen unsere Finanzcoaches zur Verfügung, sie nehmen sich gerne Zeit für ein persönliches Gespräch. Vereinbaren Sie online einen Termin unter [bekb.ch/termin](https://www.bekb.ch/termin)